

Sehr geehrte(r) Newsletter-Empfänger(in),

kurz vor dem Ende eines wie immer ereignisreichen Jahres möchte Sie kurz auf die am 01.01.2024 in Kraft tretenden Änderungen im Geldwäschegesetz hinweisen.

Hintergrund der Änderungen ist das „**Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts**“ (Personengesellschaftsmodernisierungsgesetz) kurz „MoPeG“, wonach Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts (GbR) nun auch die Möglichkeit haben, sich in das neu geschaffene Gesellschaftsregister eintragen zu lassen. Sie erlangt damit den Status einer rechtsfähigen GbR und wird gem. § 707a Abs. 2 BGB als „eGbR“ geführt, während eine nicht eingetragene GbR als nicht rechtsfähig gilt.

Die Eintragung in das Gesellschaftsregister ist kein Muss. Eingetragen werden müssen nur Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die am Rechtsverkehr teilnehmen wollen.

Eine solche Eintragung einer eGbR hat aber auch Auswirkungen auf das Transparenzregister, so dass der Gesetzgeber auch hier einige (moderate) Änderungen vorgenommen hat, die ab dem 01.04.2024 in Kraft treten werden.

Das MoPeG umfasst insgesamt 137 Artikel, wobei in Artikel 92 die Änderungen im Geldwäschegesetz geregelt sind. Diese ergeben weitgehend auch Sinn in Bezug auf die nun rechtsfähigen Gesellschaften.

Allerdings gibt es meiner Auffassung nach einen Fehler in Bezug auf § 20 Abs. 2 GwG. Die geplanten Änderungen in § 20 Abs. 2 GwG scheinen nicht zu dem derzeitigen Gesetzesstand zu passen.

Vielmehr geben die Änderungen in Artikel 92 nur dann Sinn, wenn man den **ursprünglichen § 20 Abs. 2 GwG vom 26.06.2017** zu Grunde legt:

(2) Die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister nach Absatz 1 Satz 1 gilt als erfüllt, wenn sich die in § 19 Absatz 1 aufgeführten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus den in § 22 Absatz 1 aufgeführten Dokumenten und Eintragungen ergeben, die elektronisch abrufbar sind aus:

1. dem Handelsregister (§ 8 des Handelsgesetzbuchs),
2. dem Partnerschaftsregister (§ 5 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes),
3. dem Genossenschaftsregister (§ 10 des Genossenschaftsgesetzes),
4. dem Vereinsregister (§ 55 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder
5. dem Unternehmensregister (§ 8b Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs).

Allerdings hat der Gesetzgeber wohl schlicht übersehen, dass § 20 Abs. 2 GwG danach mehrfach geändert wurde und aktuell ganz anders lautet:

(2) Eine juristische Person des Privatrechts oder eine eingetragene Personengesellschaft, die nach Absatz 1 Satz 1 mitteilungspflichtig ist und die nicht im Handelsregister, Genossenschaftsregister, Partnerschaftsregister oder Vereinsregister eingetragen ist, hat der registerführenden Stelle unverzüglich mitzuteilen, wenn

1. sich ihre Bezeichnung oder ihr Sitz geändert hat,
2. sie verschmolzen worden ist,
3. sie aufgelöst worden ist oder
4. ihre Rechtsform geändert wurde.

Ich bin gespannt, wie nun am 01.01.2024 der offizielle Gesetzestext zum GwG aussehen wird.

So jedenfalls, wie ich diesen nun in das bis zum 31.12.2023 gültige Geldwäschegesetz entsprechend Artikels 92 des MoPeG eingefügt habe, ergibt er jedenfalls keinen Sinn.

Auf meiner Webseite "www.anti-gw.de" können Sie den ab 01.01.2024 gültigen Text herunterladen.

Vielleicht gilt aber auch eine andere mir bis dato unbekannte Fassung des Geldwäschegesetzes, so dass ich einem großen Irrtum unterliege. Dann möchte ich mich bereits dafür entschuldigen.

Unabhängig davon wünsche ich Ihnen nun einen guten Rutsch in ein erfolgreiches und vor allem gesundes Neues Jahr.

Ihr

Achim Diergarten
- Rechtsanwalt -

Rechtsanwalt
Achim Diergarten
Ringstr. 58a
85395 Attenkirchen

[Unsubscribe from newsletter](#)